

## Stellungnahmen der Öffentlichkeit

(chronologisch)

Lfd. Nr.	Einwender und Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung
1	<p><b>Einwender 1</b> 27.07.2021</p>	<p>Der Einwender fragt, wie das Parkplatzproblem gelöst wird, ohne Kinder, Eltern und Anwohner in Gefahr zu bringen. Der Standort befinde sich in einem Wohngebiet mit engen, verkehrsberuhigten Straßen und Sackgassen. Die Parkplätze vor dem Haus reichen nach Auffassung des Einwenders nicht für das künftige Personal und vor allem nicht für den Bring- und Abholverkehr der Eltern. Das Grundstück sei nicht groß genug für ein Kindergartengebäude. Fußläufig sei die Kita für die meisten Eltern schlecht zu erreichen, weshalb für eine ausreichende Infrastruktur für Anwohner, Eltern, Kindern und Personal gesorgt werden sollte.</p> <p>Der Einwender äußert Bedenken, ob die Möglichkeit der Schaffung einer kindgerechten Außenspielanlage auf dem Grundstück möglich ist. Bei einer Bebauung des Grundstücks mit einer 3-gruppigen Kita inklusive der erforderlichen Nebenräume bliebe nach Auffassung des Einwenders kaum Platz für einen kindgerechten Spielplatz. In diesem Zusammenhang verweist der Einwender auf die Kita in der Prof-Vormfelde-Straße und führt aus, es wäre nicht in Ordnung, dass Kindergartenkinder öffentliche Spielplätze benutzen müssen, um draußenspielen zu können, da dies nicht den Bedürfnissen der Kinder entspräche.</p> <p>Es wird infrage gestellt, ob drei Kitas in einem Bereich von 500 m erforderlich seien oder ob es alternativ sinnvoller wäre, die beiden bestehenden Kitas zu erweitern. Dies wäre nach Auffassung des Einwenders die sinnvollere und kostengünstigere Variante.</p>	<p>Das Entstehen eines Parkplatzproblems wird aus der vorliegenden Planung zunächst nicht ersichtlich. Ein Nachweis der für die geplante Kita erforderlichen Stellplätze soll innerhalb des Plangebietes erfolgen. Dies ist jedoch nicht Regelungsbestandteil der Bauleitplanung, sondern des anschließenden Baugenehmigungsverfahrens. Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Die vorliegende Bauleitplanung trifft lediglich die planungsrechtlichen Vorbereitungen für die Errichtung der geplanten Kita. Im konkreten Hochbau-Entwurf bzw. der Ausführungsplanung ist zu berücksichtigen, dass eine bedarfsgerechte Spielflächenqualität und -quantität vorgehalten wird. Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Der Bedarf ist im Vorfeld durch das zuständige Fachamt des Kreises Herford geprüft worden. Dabei hat sich unter anderem herausgestellt, dass die im Umfeld vorhandenen Kitas bereits an ihren Kapazitätsgrenzen angelangt sind, weshalb eine Erweiterung nicht in</p>

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 40 „Dornbreite“  
 Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender und Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung
			Betrachtet kommt. Um den Bedarf auch künftig decken zu können, ist daher ein zusätzlicher Standort erforderlich. Hierfür wurde das in Rede stehende Plangebiet als geeigneter Standort gewählt.
2	<p><b>Einwender 2</b> 20.08.2021</p>	<p>Der Einwender gibt zu bedenken, dass das Plangebiet irrtümlich als „Enger Heide“ ausgewiesen wird und fragt, ob diese Angabe korrekt ist.</p> <p>Der Einwender verweist auf das Vorhandensein zweier großer Kitas im näheren Umfeld und ist der Auffassung, dass diese den Bedarf des Einzugsgebietes decken. Dies sei vor mehreren Jahrzehnten anders gewesen, seinerzeit habe die Stadt jedoch nicht auf die Nachfrage reagiert. Der Einwender wirft ergänzend die Frage auf, ob es in Anbetracht inklusiver Ansätze nicht sinnvoll sei, bestehende Standorte zu ergänzen oder eine KiTa im Zusammenhang mit Seniorenwohnanlagen zu ermöglichen. Zudem führt er Alternativstandorte wie das Heckwerth-Areal an. Bemängelt wird zudem, dass seinerzeit keine Aufwertung der Spielflächen im Bereich der Grünfläche stattgefunden habe und Eltern mit ihren Kindern auf andere Siedlungen mit attraktiven Spielplätzen ausweichen mussten, da seitens der Stadt kein Bedarf gesehen wurde. Der Einwender äußert in diesem Zusammenhang nun Bedenken, da die Siedlung „Dornbreite“ eine hohe Altersstruktur aufweise und die Planung einer Kita daher 30 Jahre verspätet erscheine. Deshalb fragt der Einwender, woher der Bedarf resultiert.</p>	<p>Einem Anschreiben wurde versehentlich ein fehlerhafter Geltungsbereich beigelegt. Die Bekanntmachung des Beschlusses und des Beteiligungszeitraums sowie die offengelegten Unterlagen tragen den korrekten Titel und zeigen den korrekten Geltungsbereich.</p> <p>Durch die zuständigen Fachämter des Kreises Herford ist in Abstimmung mit der Stadt Enger im Vorfeld der Planung ein entsprechender Bedarf ermittelt worden, der für das vorliegende Bauleitplanverfahren die Planerfordernis begründet. Ebenfalls ist im Vorfeld der Planung das in Rede stehende Plangebiet aufgrund verschiedener Standortfaktoren als für das Vorhaben geeignet bewertet worden. Eine Erweiterung bestehender Standorte ist nicht möglich, da diese ihre Kapazitätsgrenzen bereits erreicht haben. Alternativstandorte erscheinen aufgrund des ermittelten Bedarfes nicht geeignet, diesen adäquat zu decken. Bedarfe, die in der Vergangenheit nicht gedeckt werden konnten, sind für das vorlie-</p>

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 40 „Dornbreite“  
 Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender und Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung
		<p>Der Einwender fragt, an welchem Ort ein Ersatz für das im Plangebiet bestehende Übergangwohnheim geschaffen werden soll.</p> <p>Der Einwender ist der Auffassung, dass das durch die beabsichtigte KiTa entstehende Verkehrsaufkommen zu einer Überlastung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur führt und verweist auf den Ausbauzustand der Straße „Im Flaßsiek“ sowie die Straße „An der Dornbreite“, die nach Auffassung des Einwenders den Charakter einer Spielstraße aufweist. Der Einwender fordert daher ein Verkehrskonzept.</p>	<p>gende Bauleitplanverfahren unerheblich.</p> <p>Die vorliegende Planung steht ungeachtet der Zielsetzung der Planung einem Erhalt der Bestandsbebauung, die ohnehin Bestandsschutz genießen würde, nicht entgegen. Die Klärung möglicher Ersatzstandorte für das Übergangwohnheim ist nicht Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung.</p> <p>Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsbestandes ist davon auszugehen, dass ein Großteil des Verkehrs von Westen kommend über die Straße „Im Flaßsiek“ abgewickelt wird und keine erhebliche Belastung für die Straße „An der Dornbreite“ entsteht. Zudem ist rein planungsrechtlich betrachtet aufgrund der Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet ohne konkreten Vorhabenbezug nicht abzusehen, Verkehrserzeugung künftig vom Plangebiet ausgeht. Anzunehmen ist zunächst eine wohngebietstypische Verkehrserzeugung, die aufgrund der geringen Fläche des Plangebietes in Relation zum umgebenden Siedlungsbestand als unerheblich zu bewerten ist. Ein Verkehrskonzept erscheint daher nicht erforder-</p>

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 40 „Dornbreite“  
Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender und Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung
		<p>Der Einwender verweist auf Geruchsimmissionen durch eine nahegelegene Biogasanlage sowie Lärmimmissionen durch die nahegelegenen Sportplätze, die zudem zu Belastungen durch ruhenden Verkehr führen würden. Daher fordert der Einwender ein Immissionsgutachten.</p>	<p>lich. Weitere Details sind anhand konkreter Bauvorhaben im Baugenehmigungsverfahren zu klären. Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Die vom Einwender benannten Immissionen stehen nicht in Zusammenhang mit der vorliegenden Planung und sind für das Bauleitplanverfahren daher nicht maßgeblich. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
3	<p><b>Einwender 3</b> 23.08.2021</p>	<p>Der Einwender erhebt Einspruch gegen die Planung und verweist auf seine unmittelbare Betroffenheit als direkter Anwohner. Der Einspruch richte sich nicht gegen das Vorhaben, eine KiTa auf städtischen Flächen zu schaffen, sondern gegen die zu erwartende und erkennbare Konkretisierung der Planung. Der Anwender gibt an, sich rechtliche Schritte vorzubehalten. Im Folgenden konkretisiert und begründet der Einwender seinen Einspruch.</p> <p><u>1. Verzicht auf eine Umweltprüfung</u></p> <p>Der Einwender kritisiert den Verzicht auf eine Umweltprüfung und nimmt dabei konkret Bezug darauf, dass aufgrund der Durchführung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen kann und wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der einzelnen Einwände erfolgt nachstehend.</p> <p>Die vorliegende Planung stellt wegen der Nachverdichtung und Wiedernutzbarmachung von Flächen eine Maßnahme der Innenentwicklung dar und wird daher als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, in dem u.a. auf die Umweltprüfung verzichtet werden kann und aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwartende Ein-</p>

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 40 „Dornbreite“  
 Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender und Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung
		<p>Neben der Kritik am Verzicht auf eine Umweltprüfung thematisiert der Einwender auch den Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).</p> <p>Für seine Kritik am Verzicht auf eine Umweltprüfung führt der Einwender die folgenden Gründe an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Zustandekommen der Planung wurde das Vorhandensein artenschutzrechtlich relevanter Arten sowie die Auswirkung der Planung auf den näheren landschaftlichen Kontext nicht oder nur unzureichend geprüft.</li> <li>2. Das Grundstück des Einwenders sowie die Übergangsbereiche in das Plangebiet werden als Habitat für diverse, teils auch artenschutzrechtlich relevante Tierarten beschrieben.</li> </ol>	<p>griffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig gelten. Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Eine UVP ist für die vorliegende Planung nicht erforderlich, da die vorliegende Planung keine Zulässigkeit UVP-pflichtiger Vorhaben i.S.d. Anlage 1 UVPG begründet. Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herford wurde Auskunft über die Absenz artenschutzrechtlich relevanter Arten gegeben. Auswirkungen auf den näheren landschaftlichen Kontext wären Bestandteil einer Umweltprüfung, auf die aus den o.g. Gründen verzichtet wurde.</p> <p>In vorhandene Strukturen wie etwaige Habitate außerhalb des Plangebietes greift die vorliegende Planung nicht ein. Die im Plangebiet stattfindenden Eingriffe gelten gem. § 13a (2) 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig. Anhaltspunkte für Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen gem. Unterer Naturschutzbehörde des Kreises Herford nicht vor.</p>

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 40 „Dornbreite“  
 Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender und Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung
		<p>3. Die im Plangebiet vorhandenen Pflanzen dienen als Nahrungsquelle für Tiere.</p> <p>4. Der Einwender ist der Auffassung, es gebe einen nachweisbaren organisch-funktionalen Zusammenhang zwischen dem von ihm beschriebenen Habitat auf seinem und dem angrenzenden Flurstück und einem weiteren Habitat im Umfeld des südwestlich gelegenen Weihers. Der Einwender bezeichnet die Flächen seines Grundstücks sowie des Plangebiets als Biotop.</p> <p>5. Beim Zustandekommen der Planung wurden ökologische Kriterien nach Ansicht des Einwenders außer Acht gelassen. Umweltrelevante Belange seien nicht ausreichend geprüft worden.</p>	<p>Die Beseitigung der im Plangebiet vorhandenen Gehölze ist ungeachtet der Einschätzung des Einwenders, es handele sich dabei um Nahrungsquellen für Tiere, unter Berücksichtigung der Baumschutzsatzung der Stadt Enger sowie der im Bebauungsplan formulierten, artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zulässig.</p> <p>Die vorliegende Planung stellt lediglich eine Nach- bzw. Umnutzung der bereits baulich beanspruchten Flächen der beiden Flurstücke entlang der Straße „An der Dornbreite“ dar und erweitert diese maßvoll auf das allseitig von Bebauung eingefasste Flurstück im Nordosten des Plangebiets. Der vom Einwender festgestellte Zusammenhang zwischen dem von ihm ausgemachten Biotop sowie dem Umfeld des südwestlich gelegenen Weihers wird bereits durch die Bestandsbebauung unterbrochen, weshalb die vorliegende Planung in dieser Hinsicht keine Verschlechterung darstellt.</p> <p>Umweltrelevante Belange sind in dem Umfang, in dem sie im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB zu ermitteln sind, ermittelt worden und in der Planung berücksichtigt worden.</p>

Lfd. Nr.	Einwender und Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung
		<p>Der Einwender führt ergänzend hierzu noch die nachfolgenden Aspekte zu Vegetationsbeständen an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="696 379 1583 544">1. Der Einwender kritisiert den Umgang der Stadt mit früheren Vegetationsbeständen im in Rede stehenden Plangebiet, da er der Auffassung ist, Gehölzbeseitigungen hätten ohne Rücksicht auf ökologische Konsequenzen und ohne erkennbaren Grund stattgefunden.</li> <li data-bbox="696 836 1583 1370">2. Der Einwender äußert Bedenken gegenüber der Verwendung eines nach Ansicht des Einwenders veralteten Luftbildes, welches den Gehölzbestand auch bedingt durch den Zeitpunkt der Aufnahme in einer laubarmen Jahreszeit nicht korrekt darstelle. Auch die textliche Beschreibung der Gehölzbestände wird vom Einwender bemängelt. Die als Wiese mit vereinzelt Sträuchern beschriebene Grünfläche sei entlang der Nord- und Ostseite nachgewachsen und nun mit hohen, voluminösen Büschen bestanden. An der Westseite der Grünfläche an der Grenze zum Grundstück des Einwenders existiere ein dichter Baumgürtel. Dieser nehme den Gehölzen auf dem Grundstück des Einwenders das Licht, weshalb diese aus Lichtmangel eingegangen seien. Auch die teils baumbestandene Wiese weist nach Auffassung des Einwenders einen ökologischen Wert auf und stellt in Verbindung mit dem Baumbestand auf dem Grundstück des Einwenders ein baumreiches Habitat dar, welches als solches</li> </ol>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vor dem derzeitigen Bauleitplanverfahren erfolgte Gehölzbeseitigungen sind für die vorliegende Planung irrelevant. Zudem sind die Gründe für eine Gehölzbeseitigung sowie die ggf. gem. Baumschutzsatzung vorgenommene Ersatz-/Ausgleichsmaßnahme für Dritte nicht nachvollziehbar. Der Einwender kann folglich nicht wissen, welche Gründe für die Gehölzbeseitigung vorlagen und ob und welche Ersatzmaßnahmen getroffen wurden.</p> <p>Das Luftbild ist, unabhängig davon, zu welcher Jahreszeit es aufgenommen wurde, nicht maßgeblich für die Bewertung des Gehölzbestandes. Dieser wird, sofern eine Reduktion der Bestände zur Umsetzung der Planung erforderlich ist, in der Örtlichkeit und unter Berücksichtigung der Baumschutzsatzung bewertet. Der Ausgleich nachteiliger Auswirkungen, die der Baumbestand unter Umständen auf angrenzende Vegetationsbestände hatte, ist nicht Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Im Hinblick eines möglichen Ausgleichs der Eingriffe in Natur und Landschaft, bei-</p>

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 40 „Dornbreite“  
 Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender und Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung
		<p>zu bewerten und zu würdigen sei.</p> <p>3. Der Einwender bewertet die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme, Rodungs- und Räumungsmaßnahmen der Vegetationsbestände nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, als indirektes Anzeichen dafür, dass die Planung artenschutzrechtlich bedenklich sei. Die Formulierung enthalte eine Erklärung der städtischen Bereitschaft dazu, weitere Gehölzbeseitigungen vorzunehmen. Die Aussage der Vermeidungsmaßnahme, dass bei Beanspruchungen innerhalb der Brutzeit eine umweltfachliche Begleitung empfohlen wird, zeige die Bereitschaft der Stadt, auch außerhalb gesetzlicher Fristen nachteilig auf die Natur einzuwirken.</p> <p>4. Der Einwender kritisiert die Missachtung der Baumschutzsatzung bei Gehölzbeseitigungen auf städtischem Grund, beispielsweise im Bereich der bestehenden Grünfläche im Plange-</p>	<p>spielsweise in die genannte Wiese, ist zu berücksichtigen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und damit als zulässig gelten. Dies bedeutet, dass angenommen wird, dass die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft bereits vor der Planung und unabhängig davon stattgefunden haben, die Planung also nicht den Auslöser darstellt und somit auch keinen Konflikt auslöst. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme stellt keine Absichtserklärung in Bezug auf Gehölzbeseitigungen dar, sondern legt lediglich dar, wie im Falle einer Gehölzbeseitigung das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann. Dabei werden einzuhaltende Fristen berücksichtigt oder, im Falle einer unvermeidbaren Beanspruchung, durch entsprechende Maßnahmen wie eine umweltfachliche Begleitung kompensiert. Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es kann davon ausgegangen werden, dass für beseitigte Gehöl-</p>

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 40 „Dornbreite“  
 Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender und Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung
		<p>biet.</p> <p><u>2. Einfriedung entlang der Plangebietsgrenze und ggf. damit einhergehender Gehölzverlust</u></p> <p>Der Einwender kritisiert die erkennbare Absicht der Errichtung einer Einfriedung entlang seines Grundstücks in Form eines Zaunes, der voraussichtlich auf der Plangebietsgrenze entlang seiner Grundstücksgrenze gezogen werde. Dies sei ohne einen Eingriff in die Vegetationsbestände auf dem Grundstück des Einwenders sowie auf den städtischen Flächen nicht möglich. Dies versuche die Stadt Enger mit der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme, die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Vegetationsbeständen formuliert, zu legitimieren. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen betreffen nach Auffassung des Einwenders auch sein Grundstück, da die Grundstücksgrenze stark bewachsen sei und die Stadt es in der Vergangenheit bereits mehrfach für erforderlich erachtet habe, Gehölze auf dem Grundstück des Einwenders zu beseitigen.</p>	<p>ze ein entsprechender materieller oder monetärer Ausgleich stattgefunden hat, sofern die beseitigten Gehölze nicht eine Ausnahme gem. § 6 Baumschutzsatzung darstellten. Der materielle Ausgleich durch Ersatzpflanzungen muss gem. § 7 (1) Baumschutzsatzung nicht im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang erfolgen, sondern „auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung“.</p> <p>Die vorliegende Planung regelt lediglich die Zulässigkeit von Einfriedungen, beispielsweise durch Zäune. Weder wird eine konkrete Lage, beispielsweise unmittelbar auf der Grundstücksgrenze, noch die Pflicht zur Errichtung einer Einfriedung festgesetzt. Wenn jedoch bei der Errichtung einer Einfriedung Gehölzbestände beansprucht werden, ist dies unter Berücksichtigung der Baumschutzsatzung zulässig. Gehölzbestände auf angrenzenden Grundstücken sind nicht betroffen, sofern sie sich gänzlich außerhalb des Plangebietes befinden. Ragen Gehölze oder Teile davon in das Plangebiet</p>

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 40 „Dornbreite“  
 Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender und Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung
		<p>Für seine Kritik an der geplanten Einfriedung führt der Einwender die folgenden Gründe an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="696 528 1581 660">1. Bei der Umsetzung der Einfriedung könnten Vegetationsbestände auf dem Grundstück des Eigentümers geschädigt werden und müssten ggf. beseitigt werden. Aufgrund seines Alters stellt der Baumbestand einen klimarelevanten Beitrag dar.</li> <li data-bbox="696 815 1581 1182">2. Eine etwaige Gehölzbeseitigung zugunsten der Errichtung einer Einfriedung führt nach Auffassung des Einwenders zu einer erheblich reduzierten Verschattung seines Grundstückes, weshalb insbesondere bei aufgrund des Klimawandels zunehmenden Hitzeperioden die Lebensgefahr für den Einwender und dessen Bruder, die nach Aussage des Einwenders gesundheitlich vorbelastet sind, zunimmt. Hierzu führt der Einwender den Beschattungs- und Kühlungseffekt allgemein sowie für das konkrete Beispiel aus. Der von den Bäumen ausgehende Verschattungs- und Kühlungseffekt sei zudem von generellem ökologischem Belang und daher in jedermanns Interesse.</li> </ol>	<p>hinein, kann ein entsprechender Rückschnitt unter Berücksichtigung der hierfür maßgeblichen Rechtsgrundlagen erforderlich sein.</p> <p>In die Gehölzbestände des Einwenders wird für eine etwaige Errichtung einer Einfriedung maximal in dem Maß eingegriffen, in dem die Vegetationsbestände über die Flurstücksgrenze hinaus in das Plangebiet hineinreichen und dort unter Umständen störend sind.</p> <p>Etwaige Gehölzbeseitigungen würden sich lediglich auf Gehölze im Plangebiet bzw. auf den Rückschnitt des angrenzenden Gehölzbestandes bis auf die Plangebietsgrenze erstrecken. Die verschattende Wirkung des Baumbestandes auf dem Grundstück des Einwenders wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf die Verschattung durch Gehölze auf angrenzenden Grundstücken. Eine reduzierte Verschattung angrenzender Grundstücke aufgrund von Gehölzbeseitigungen im Plangebiet wäre bei Bedarf durch den jeweiligen Grundstückseigentümer selbst auszugleichen. Die generellen ökologi-</p>

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 40 „Dornbreite“  
 Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender und Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung
		<p>3. Es wird befürchtet, dass aus Sicherheitsgründen die Fällung von Bäumen auf dem Grundstück des Einwenders verlangt werden könnte.</p> <p>4. Der bisherige Umgang der Stadt Enger mit zu beseitigenden Gehölzbeständen wird kritisiert.</p> <p><u>3. Platzierung der geplanten KiTa</u></p> <p>Nach Auffassung des Einwenders ist geplant, die Bebauung parallel zur Grundstücksgrenze seines Grundstücks und dicht an dieser Grenze, lediglich durch einen schmalen Fußweg davon getrennt, anzuordnen. Der Nutzungsplan zeige, dass die Errichtung neuer Gebäude an derselben Stelle wie die Bestandsbebauung geplant sei.</p>	<p>schen Belange, die durch die Gehölze bedient werden, werden im Falle einer Gehölzbeseitigung durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich aus der Baumschutzsatzung ergeben, kompensiert.</p> <p>Durch die vorliegende Planung wird nicht in die Gehölzbestände des angrenzenden Grundstücks eingegriffen. Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Die bisherige Praxis bei Gehölzbeseitigungen ist für das Bauleitplanverfahren nicht von Belang.</p> <p>Der Nutzungsplan zeigt lediglich die durch Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen, die sich teils am bestehenden Bebauungsplan orientieren und ansonsten zugunsten einer flexiblen Bebauung großzügig gefasst werden. Eine konkrete Anordnung von Gebäuden oder ein vom Einwender benannter Fußweg werden indes nicht dargestellt. Möglicherweise kam es hinsichtlich der Bebauung zu einer Verwechslung, da die Bestandsbebauung als Teil der Katastergrundlage im Nutzungsplan dargestellt ist.</p>

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 40 „Dornbreite“  
 Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender und Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung
		<p>Für seine Kritik an der geplanten Einfriedung führt der Einwender die folgenden Gründe an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="696 379 1583 847">1. Die Platzierung der Gebäude setzt die KiTa-Kinder nach Auffassung des Einwenders bei Sturm einer Gefahr aus. Daher befürchtet der Einwender, dass zur Gefahrenabwehr die Beseitigung von Gehölzbeständen auf dem Grundstück des Einwenders gefordert werden könnte. Dies sei bereits in der Vergangenheit thematisiert worden. Das Plangebiet biete vielfältige Möglichkeiten für die Platzierung der künftigen Bebauung. Auch das Bestandsgebäude sei seinerzeit grundlos zu dicht an den bestehenden Bäumen platziert worden. Einspruch gegen die Platzierung der Bäume sei seinerzeit nicht erfolgt. Eine Planung sei ohne einen Eingriff in die lokale Natur nicht möglich, wenn eine Gefahr durch Sturm ausgeschlossen werden soll. Bei vergangenen Stürmen hätten umstürzende Gehölze die Bestandsbebauung nur knapp verfehlt.</li> <li data-bbox="696 919 1583 1050">2. Der Einwender kritisiert die Platzierung der Bestandsbebauung aus den unter 1 genannten Gründen und gibt zudem an, es sei durch die Platzierung viel Platz auf der Südseite der Bebauung verschenkt worden.</li> <li data-bbox="696 1203 1583 1369">3. Der Einwender weist daraufhin, der Fortbestand der Bäume entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze sei seinerzeit zwischen dem Bruder des Einwenders und dem damaligen Leiter des Grünamtes per Handschlag gesichert worden. Die Stadt habe dabei lediglich das Recht erhalten, die Gehölze maßvoll und</li> </ol>	<p>Die vorliegende Planung setzt lediglich durch großzügig gefasste, teils am bestehenden Planungsrecht orientierte Baugrenzen die überbaubaren Grundstücksflächen fest. Eine konkrete Platzierung der künftigen Bebauung lässt sich daraus noch nicht ableiten. Grundsätzlich ist eine Bebauung am Standort der Bestandsbebauung auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts zulässig. Aus dem Baumbestand benachbarter Grundstücke resultierende Gefahren sind durch entsprechende Maßnahmen abzuwenden.</p> <p>Die Bestandsbebauung wurde innerhalb der gem. Bebauungsplan Nr. 40 überbaubaren Grundstücksflächen errichtet und dabei mutmaßlich deshalb im Norden der jeweiligen Flurstücke errichtet, um eine Orientierung der zugehörigen Freiflächen in Richtung Süden zu ermöglichen.</p> <p>Eine mündliche und per Handschlag getroffene Vereinbarung kann nicht nachvollzogen werden und entwickelt keine Rechtskraft im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauleitplanver-</p>

Lfd. Nr.	Einwender und Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung
		<p>auf eigene Kosten zurückzuschneiden, wenn diese die Nutzungen auf städtischem Grund behindern.</p> <p><u>4. Übertragung an den Haushalts- und Finanzausschuss</u></p> <p>Der Einwender äußert Bedenken gegenüber der Übertragung der Beschlussfassungen über den in Rede stehenden Bebauungsplan an den Haushalts- und Finanzausschuss. Hierdurch würde u.a. der Umweltausschuss übergangen. Dies sei undemokratisch und unangemessen, insbesondere in einer Stadt, die die Umwelt- und Klimaproblematik ernst nimmt. Den Hinweis, man habe die Angelegenheit pandemiebedingt übertragen, erachtet der Einwender als Vorwand.</p> <p><u>5. Verkehrsberuhigung der Straße „Im Flaßsiek“</u></p> <p>Der Einwender bemängelt das Fehlen verkehrsberuhigender Maßnahmen in der Straße „Im Flaßsiek“. Eine KiTa solle nicht an einer Straße, auf der häufig schnell gefahren werde, errichtet werden.</p>	<p>fahren.</p> <p>Die Übertragung der Aufgaben des Rates an den Haupt- und Finanzausschuss erfolgt pandemiebedingt. Hierdurch wird der Umweltausschuss nicht übergangen, da dieser ohnehin nicht zur vorliegenden Planung gehört wird und im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zudem keine Kompetenzen für eine Beschlussfassung besitzt.</p> <p>Die Straße „Im Flaßsiek“ liegt nicht im Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung. Zudem sind verkehrsberuhigende Maßnahmen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht Regelungsbestandteil des Bebauungsplanes. Unabhängig vom Bauleitplanverfahren ist durch das zuständige Fachamt zu prüfen, ob und welche verkehrsberuhigenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung einer KiTa erforderlich sind.</p>
4	Einwender 4	<u>Hinweis:</u> Die Stellungnahme des Einwenders 4 vom 23.08.2021 steht in engem sachlichem Zusammenhang mit der Stellungnahme	

Lfd. Nr.	Einwender und Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung
	23.08.2021	<p><i>des Einwenders 3. Sie weisen weit überwiegend dieselben Anregungen und Bedenken auf. Einwender 4 verweist zudem konkret darauf, sich inhaltlich der Stellungnahme des Einwenders 3 anzuschließen. Beide Einwender bewohnen dasselbe Grundstück.</i></p> <p>Der Einwender spricht sich gegen die zur Beteiligung ausgelegte Planung aus. Es wird betont, dass sich der Einspruch nicht gegen das Vorhaben, eine KiTa auf dem dafür vorgesehenen, städtischen Grundstück zu schaffen, richtet, sondern gegen die aufgrund der Planung zu erwartenden Auswirkungen auf die Gesundheit des Einwenders, die Biodiversität des Standorts sowie die Klimafreundlichkeit aufgrund des Baumbestandes im Zusammenhang mit einem stärker als bislang prognostiziert geschehenden Klimawandel. Der Einwender weist darauf hin, sich rechtliche Schritte vorzubehalten, wenn keine für alle Beteiligten akzeptable Lösung gefunden wird. Im Folgenden führt der Einwender seine Bedenken gegenüber der Planung detaillierter aus.</p> <p>1. Gehölzbeseitigung</p> <p>Der Einwender gibt zu bedenken, dass aus der vorliegenden Planung die Absicht hervorgeht, den Baumbestand im Plangebiet zu roden. Dies macht der Einwender an der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen fest, die die Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen und insbesondere Gehölzbeständen auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit beschränken bzw. bei einer unvermeidbaren Beanspruchung innerhalb der Brutzeit eine umweltfachliche Baubegleitung erforderlich ist. Hieraus sei abzulesen, dass die Stadt mit einer Gehölzbeseitigung rechnet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung der einzelnen Einwände erfolgt nachfolgend.</p> <p>Aus der vom Einwender zitierten Aussage, die den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen entnommen ist, lässt sich keine konkrete Absicht einer Gehölzbeseitigung ableiten. Es werden lediglich präventiv Vermeidungsmaßnahmen formuliert, die im Falle einer Gehölzbeseitigung das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermeiden. Die Bedenken werden nicht geteilt.</p>

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 40 „Dornbreite“  
 Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender und Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung
		<p>Der Einwender verweist auf seine Gesundheit sowie die Gesundheit ortsansässiger Verwandter, deren Gesundheit vom Kühlungseffekt des Baumbestandes profitiere. In diesem Zusammenhang verweist der Einwender auf Forschungen zum Kühlungseffekt durch vegetationsbedingte Verschattung. Ein Verlust der Gehölze hätte, unter anderem aufgrund einer dann reduzierten Verschattung, negative Auswirkungen auf das lokale Mikroklima. Die künftige Verschattung sei in hohem Maße vom Fortbestand der städtischen Gehölze abhängig, da diese nach Auffassung des Einwenders für den Abgang von Gehölzen in dessen Eigentum verantwortlich sind und seither ersatzweise die Verschattungsfunktion übernommen haben. Der Einwender gibt hierzu an, gegen eine geplante Beseitigung der Gehölze eine einstweilige Verfügung erwirken zu wollen und das Vorhaben gerichtlich stoppen zu lassen.</p> <p>Der Einwender gibt zu bedenken, dass eine Gehölzbeseitigung Auswirkungen auf das Mikroklima vor Ort hätte, da beispielsweise ein Kühlungseffekt sowie die CO<sub>2</sub>-Bindung verloren gingen. In diesem Zusammenhang verweist der Einwender auf die Bedeutung von Grüninseln und Grünzonen in Städten. Das geplante Vorgehen der Stadt setze hingegen ein kontraproduktives Zeichen und führe die Bekenntnisse der Stadt zum Klimaschutz ad absurdum.</p> <p>Der Einwender ist der Auffassung, eine Gehölzbeseitigung im Plangebiet habe zudem nachteilige Auswirkungen auf die Lebensraumfunktionen der Gehölzbestände auf seinem Grundstück und verweist daher auf den Artenschutz. Es wird die Auf-</p>	<p>Eine Entscheidung darüber, ob ein Eigentümer den Baumbestand auf seinen Flächen – selbstverständlich unter Berücksichtigung der Baumschutzsatzung – beseitigt, obliegt dem Eigentümer. Ebenso obliegt es dem Einwender, bei Bedarf für eine ausreichende Verschattung seines Grundstücks zu sorgen, da kein Anspruch auf die Verschattung durch die Gehölzbestände Dritter besteht. Die Absicht, Gehölze zu beseitigen, wird in der vorliegenden Planung nicht benannt. Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Baumschutzsatzung werden die Auswirkungen ggf. durchzuführender Gehölzbeseitigungen bestmöglich kompensiert. Zudem ist darauf zu verweisen, dass sich das Plangebiet nicht in einem mikroklimatisch vorbelasteten verdichteten städtischen Umfeld befindet, sondern in einer gering verdichteten Randlage, umgeben von großflächigen, unbebauten Bereichen. Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Belange des Artenschutzes sind im Zustandekommen der Planung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Herford bewertet worden. Er-</p>

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 40 „Dornbreite“  
 Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender und Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung
		fassung vertreten, eine Umwelt- bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung hätte dies herausgestellt und zu einer Ausweisung eines schützenswerten Habitats geführt.	gebnis der Bewertung ist, dass durch die vorliegende Planung unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan benannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Auf die vom Einwender angeführte Umweltprüfung kann im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB, für die Voraussetzungen erfüllt sind und keine Ausschlussgründe vorliegen, verzichtet werden. Eingriffe gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und damit zulässig. Hinsichtlich der geforderten Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) liegt unter Umständen ein Missverständnis vor, da sich die Notwendigkeit dieser Prüfung nicht aus den Umweltgegebenheiten vor Ort ergibt, sondern aus der Zulässigkeit bestimmter Arten baulicher Vorhaben gem. Anlage 1 UVPG, sofern deren Zulässigkeit durch den Bebauungsplan begründet wird. Die vorliegende Planung begründet keine Zulässigkeit UVP-pflichtiger Vorhaben gem. Anlage 1 UVPG. Die Bedenken werden nicht geteilt.

Lfd. Nr.	Einwender und Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung
		<p>2. Platzierung der geplanten Bebauung</p> <p>Der Einwender äußert Bedenken gegenüber der Positionierung der geplanten Bebauung an etwa derselben Position wie der Bestandsbebauung. Er befürchtet aufgrund der Nähe zu den bestehenden Bäumen bei Stürmen aufgrund umfallender Bäume eine Gefahr für Kinder. Infolge des Klimawandels sei mit einer zunehmenden Stärke und Frequenz von Stürmen zu rechnen. Die Stadt habe hingegen darauf gedrängt, dass umgefallene Bäume (nach einem Sturm im Jahr 2018) durch den Einwender beseitigt werden. Seine Versicherungen hätten ihm in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass es sich bei durch umfallende Bäume verursachte Schäden um höhere Gewalt handle und die Stadt für die Beseitigung hätte aufkommen müssen.</p> <p>Die Platzierung der Bebauung dicht an der Grundstücksgrenze geschieht nach Auffassung des Einwenders ohne sachlichen Grund. Südlich der bestehenden Bebauung sei bereits bei der Entstehung der Bestandsbebauung viel Platz südlich der Bebauung verschenkt worden, stattdessen habe man dicht am Baumbestand gebaut.</p>	<p>Aus der vorliegenden Planung ist noch keine konkrete Platzierung von Baukörpern abzuleiten. Das Planungsrecht weist durch die Baugrenzen lediglich die überbaubaren Grundstücksflächen aus. Wo und in welcher Form innerhalb dieser Baugrenzen anschließend ein Vorhaben errichtet wird, geht aus der vorliegenden Planung nicht hervor, genauso wie der Erhalt der Bäume, der sich unabhängig von der vorliegenden Planung nach der Baumschutzsatzung der Stadt Enger richtet.</p> <p>Wie im vorangegangenen Absatz beschrieben definiert die vorliegende Planung durch die Festsetzung von Baugrenzen lediglich die überbaubaren Grundstücksflächen, innerhalb derer künftig eine Bebauung stattfinden kann. Diese wurden im zulässigen Maße so gefasst, dass eine flexible Bebauung innerhalb des Plangebiets ermöglicht wird und orientieren sich teils an den bestehenden Baugrenzen des Bebauungsplanes Nr. 40. Im anschließenden, unabhängig vom Bauleitplanverfahren durchgeführten Baugenehmigungsverfahren wird ein konkretes Bauvorhaben geprüft und sichergestellt, dass die gemäß BauO</p>

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 40 „Dornbreite“  
 Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender und Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung
		<p>Der Einwender merkt an, die geplante Platzierung der Gebäude berge die Gefahr eines städtischen Verlangens, dass er die bestehenden Bäume auf seinem Grundstück zurückschneiden oder beseitigen solle, und verweist darauf, dass dies bereits zu einem früheren Zeitpunkt Anlass für Nachbarschaftsstreitigkeiten gewesen sei. Die Stadt habe verlangt, die über die Grundstücksgrenze ragenden Äste auf Kosten des Einwenders zu entfernen. In diesem Zusammenhang habe der Einwender auf das Nachbarschaftsrecht NRW verwiesen, wonach die Stadt 6 Jahre Zeit gehabt habe, gegen herüberragende Äste Einspruch einzulegen, dies aber nicht getan habe. Der Einwender gibt an, mit der Stadt, vertreten durch den damaligen Leiter des Grünflächenamtes, so verblieben zu sein, dass die Gehölze an der Grenze der Flurstücke 352 und 355 bestehen bleiben können und, wenn Einschränkungen für die bisherige Nutzung des Flurstücks 352 entstehen, von der Stadt auf eigene Kosten zurückgeschnitten werden. Dies sei seinerzeit mehrmals per Handschlag besiegelt worden.</p> <p>Es wird angeregt, den Sandkasten, der nach Auffassung des Einwenders im Flächennutzungsplan in direkter Nachbarschaft zum Gehölzbestand auf seinem Grundstück dargestellt wird, zu verlegen, sodass die Spielflächen nicht durch die Bäume des Einwenders gefährdet werden.</p> <p>Zum Schutz der auf seinem Grundstück bestehenden, teils in das Plangebiet hineinragenden Bäume, regt der Einwender den Verzicht auf die geplante Einfriedung an, da für diese ein starkes</p>	<p>NRW erforderlichen Abstände eingehalten werden.</p> <p>Der Umgang mit Gehölzen, die von an das Plangebiet angrenzenden Grundstücken in das Plangebiet hineinragen und auf Wunsch eines Flächeneigentümers unter Berücksichtigung der rechtlichen Gegebenheit ggf. zurückzuschneiden sind, ist nicht Regelungsbestandteil der vorliegenden Bauleitplanung.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt im nordöstlichen Teil des Plangebiets einen Spielplatz dar. Dieser ist jedoch nicht parzellenscharf und trifft somit keine lagegenaue Verortung von Spielflächen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Einfriedung wird festgesetzt, um die Sicherheit der KiTa-Kinder zu gewährleisten. Sie wird auf den Flächen</p>

Lfd. Nr.	Einwender und Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung
		<p>Zurückschneiden oder ggf. eine Beseitigung der Bäume erforderlich wäre. Der Einwender gibt an, der Baumbestand habe in den vergangenen 30 Jahren als zuverlässige Einfriedung gedient.</p> <p>3. Verzicht auf Umweltprüfung / Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p>Der Einwender erhebt Einspruch gegenüber dem Verzicht auf eine Umwelt- bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere aufgrund der ungenügenden Berücksichtigung der ökologischen Funktion von Bäumen hinsichtlich der CO<sub>2</sub>-Bindung, des Wasserrückhalts und der Bedeutung für den Artenschutz. Der Beschluss, das Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen, wird bemängelt.</p>	<p>in städtischem Eigentum errichtet. Sofern dafür die Beseitigung (ggf. auch teilweise) von ins Plangebiet ragenden Gehölzen erforderlich ist, wird dies unter Berücksichtigung der hierfür maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen. Diese sind jedoch nicht Regelungsbestandteil des Bebauungsplanes. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt, in dem auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet werden kann. Die Voraussetzung für die Anwendung des § 13a BauGB sind gegeben, Ausschlussgründe liegen hingegen nicht vor. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nur erforderlich, wenn durch die Planung die Zulässigkeit UVP-pflichtiger Vorhaben gem. Anlage 1 UVPG begründet wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht der Fall, weshalb keine UVP-Pflicht besteht. Die Berücksichtigung der ökologischen Funktion der Bäume findet dahingehend statt, dass auf die Baumschutzsatzung verwiesen wird, die den Erhalt bzw. den adäquaten Ersatz der Gehölze und damit auch</p>

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 40 „Dornbreite“  
 Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender und Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung
		<p>Es sei sachlich falsch, dass keine Anhaltspunkte für Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten bestehen und dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Im ökologischen Gesamtzusammenhang könne man die im städtischen Besitz befindliche Wiese, in deren Boden Maulwürfe und auf deren Oberfläche Vögel wie der Grünspecht laut Aussage des Einwenders vorhanden sind, nicht von dem sie umgebenden ökologisch relevanten Kontext isolieren. Das Verfahren verlange daher eine Umweltprüfung.</p> <p>Der Einwender weist darauf hin, dass das beschleunigte Verfahren nur angewendet werden kann, wenn keine UVP-pflichtigen Vorhaben vorbereitet werden. Es wäre zu prüfen, ob existierende Biotop und geschützte Arten eine UVP-Pflicht auslösen.</p> <p>Der Einwender weist darauf hin, dass Stadtplaner sich angesichts des Klimawandels ökologisch relevanter Parameter bewusst sein sollten.</p> <p>Der Einwender merkt an, der Verzicht auf eine Umweltprüfung oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung komme sowohl für</p>	<p>ihrer Funktionen sichert.</p> <p>Die Information über die Absenz artenschutzrechtlich relevanter Arten stammt von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herford und ist als fachlich korrekt anzusehen. Ebenso ist es richtig, dass unter Berücksichtigung der im Plan und in der Begründung genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Ausschlussgründe für das vereinfachte Verfahren, in dem eine Umweltprüfung nicht zum Leistungsumfang gehört, lagen und liegen nicht vor, weshalb die Planung im vereinfachten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus der Planung UVP-pflichtiger Vorhaben gem. Anlage 1 UVPG. Der vorliegende Bebauungsplan begründet nicht die Zulässigkeit UVP-pflichtiger Vorhaben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorliegende Planung unterliegt weder einer Pflicht zur Durchführung</p>

Lfd. Nr.	Einwender und Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung
		<p>Stadtplaner als auch für die Stadtverwaltung und Kommunalpolitik einem Offenbarungseid gleich, zumal die Stadt formal den Klimanotstand erklärt habe.</p> <p>Als grundlegendes Argument für seine Bedenken gegenüber dem Verzicht auf eine Umwelt- oder Umweltverträglichkeitsprüfung führt der Einwender die seiner Auffassung nach aus der Planung resultierende Gefährdung des Biotops, das sein Haus umgebe, an, welches aufgrund des Beschattungs- und Kühlungseffekts der Bäume, der Habitatfunktion des existierenden Grüns sowie der Konnektivität des rechtlich jedoch nicht geschützten Biotops mit einem nahegelegenen, ebenfalls nicht geschützten Biotop ökologisch bedeutsam sei.</p> <p>Der Einwender weist darauf hin, dass die Existenz einer erheblichen Biodiversität und einer großen Vogelpopulation einschließlich artenschutzrechtlich geschützter Arten nicht zufällig und ohne materiellen Grund sei. Es sei erkennbar, dass die als Freifläche beschriebene Fläche im Nordosten des Plangebietes ein Habitat für Maulwürfe sowie am Boden nach Nahrung suchende Vögel sei, in dessen direkter Nachbarschaft sich ein dicht mit Bäumen bestandenes, biotopartiges Areal befindet. Durch die Vergrößerung der Freifläche würde ihrer ökologischen Funktion zum Trotz durch Eingriffe in das rund um das Haus des Einwenders und teils auf dessen Grundstück existierende, rechtlich nicht geschützte Biotop eine Umnutzung stattfinden.</p>	<p>einer Umweltprüfung, noch einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Planung stellt gegenüber dem bestehenden Planungsrecht in klimatischer Hinsicht keine erhebliche Verschlechterung dar. Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Der Verzicht auf die Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Bauleitplanverfahren, welches nach § 13a BauGB durchgeführt wird und keine Zulässigkeit UVP-pflichtiger Vorhaben begründet, rechtmäßig.</p> <p>Im vereinfachten Verfahren gelten Eingriffe in Natur und Landschaft als vor der Planung erfolgt und damit zulässig. Zum Schutz artenschutzrechtlich relevanter Arten formuliert der Bebauungsplan geeignete Maßnahmen, die das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermeiden. Eingriffe erfolgen lediglich im Plangebiet selbst, nicht auf daran angrenzenden Grundstücken. Ein u.U. zu berücksichtigendes, rechtlich geschütztes Biotop ist nicht vorhanden. Die Bedenken werden nicht geteilt.</p>

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 40 „Dornbreite“  
 Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender und Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung
		<p>Der Einwender äußert Kritik gegenüber der Vorgehensweise bei früheren Gehölzbeseitigungen auf der bisherigen Grünfläche. Diese Praxis solle nicht nachträglich legitimiert werden.</p>	<p>Die bisherige Praxis bei Gehölzbeseitigungen ist für das Bauleitplanverfahren nicht von Belang.</p>
5	<p><b>Einwender 4</b> 26.08.2021</p>	<p>Der Einwender widerspricht dem Bebauungsplan und verweist auf seine unmittelbare Betroffenheit, da er direkter Anwohner ist.</p> <p>Der Einwender bringt die nachfolgenden Gründe für den Widerspruch vor und weist darauf hin, dass im Folgenden lediglich der erste Grund genauer ausgeführt wird. Für die Gründe 2 und 3 verweist der Einwender auf seine Stellungnahme vom 23.08.2021. Folgende Gründe werden vorgebracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durch den unstatthafter Verzicht auf die Umweltprüfung ignoriert die Stadt Enger den Schutz der Biodiversität, den Artenschutz (trotz Vorhandenseins artenschutzrechtlich streng geschützter Arten) sowie ökologisch belangreiche Auswirkungen auf die nähere Landschaft (d.h. die Existenz eines Biotop-Verbunds).</li> </ol> <p>Ein Biotop ist nach Auffassung des Einwenders nicht nur bei formaler Anerkennung ein Biotop, sondern bildet sich, wie im vorliegenden Fall, im Verlauf längerer Zeiträume heraus und stellt bereits ein Biotop dar, bevor ihm dieser Status formell zugesprochen wird.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Der Einwender verweist auf die Bedeutung des Baumschutzes wegen des positiven Beitrags von Bäumen zur Minderung der destruktiven Dynamik des Klimawandels. Effekte sind die CO<sub>2</sub>-</li> </ol>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist die lfd. Nr. 4.</p> <p>Der Verzicht auf eine Umweltprüfung ist im vereinfachten Verfahren gem. § 13a BauGB zulässig. Artenschutzrechtliche Belange sind durch den Kreis Herford - Untere Naturschutzbehörde im Zustandekommen der Planung bewertet worden.</p> <p>Die Prüfung formeller Biotope wäre Bestandteil einer Umweltprüfung, auf die im vorliegenden Verfahren verzichtet werden kann und wurde. Informelle Biotope, wie sie der Einwender beschreibt, fänden lediglich Berücksichtigung, wenn diese bei einer Begehung im Zuge einer Umweltprüfung festgestellt worden wären.</p> <p>Dem Baumschutz wird in der Stadt Enger durch die Baumschutzsatzung Rechnung getragen, die auch im Um-</p>

Lfd. Nr.	Einwender und Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung
		<p>Bindung, Regenwasserrückhaltung, Beschattung und Kühlung, die sich positiv auf das Mikroklima auswirken, welches somit in Hitzeperioden weniger lebensbedrohlich sei.</p> <p>Es ist nach Auffassung des Einwenders im menschheitlichen Interesse, die Praxis einer zunehmenden Zahl einzelner Bürger, einen beträchtlichen kompakten Baumbestand auf ihrem Terrain zu ermöglichen, nicht zu sabotieren, sondern diese von der öffentlichen Hand zu fördern. Die Politik sollte eine solche Baum-Anpflanzungspraxis propagieren und ihrerseits auf öffentlichen Flächen umsetzen.</p> <p>3. Der Einwender führt gesundheitliche Belange als Grund für den Widerspruch an und verweist auf die Gesundheit als hohes Rechtsgut. Aufgrund des Alters des Einwenders und eines Angehörigen sowie deren fragiler gesundheitlicher Situation sei ein Hitzetod bei extremen Hitzeperioden höchstwahrscheinlich, wenn der Beschattungs- und Kühlungseffekt, der durch die Bäume auf dem Grundstück des Einwenders sowie im Plangebiet aufgrund der von der Stadt avisierten Rodung erheblich gemindert wird. Die Stadt habe seinerzeit ihre Bäume so dicht vor die Bäume an den Bäumen des Einwenders gepflanzt, dass diese aufgrund des Lichtentzugs Schaden genommen hätten und die Kühlungs- und Beschattungsfunktion im Falle einer Beseitigung der Gehölze im Plangebiet nicht mehr eigenständig und hinreichend übernehmen können.</p> <p>Für seine Kritik am Verzicht auf eine Umweltprüfung führt der Einwender folgendes aus:</p>	<p>gang mit im Plangebiet vorhandenen Gehölzen zu beachten ist. Ein Verweis darauf ist Bestandteil der Planung.</p> <p>Aus der vorliegenden Planung ist keinesfalls eine Sabotage privater Baumpflanzungen abzulesen. Eine aktive Förderung von Anpflanzung ist jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Planung, da zunächst die Funktionalität der geplanten KiTa im Vordergrund steht. Anpflanzungen sind zudem ohne besondere Festsetzungen möglich.</p> <p>Eine Rodung der Gehölzbestände im Plangebiet wird in der vorliegenden Planung nicht explizit genannt. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen beschreiben lediglich präventiv, welche Maßnahmen im Falle einer Gehölzbeseitigung zu berücksichtigen wären. Gehölze, die sich vollständig außerhalb des Plangebiets befinden, sind von der vorliegenden Planung ohnehin nicht betroffen. Dem Einwender ist es freigestellt, den Gehölzbestand auf seinem Grundstück bedarfsgerecht zu ergänzen, sodass die gewünschte Kühlungs- und Verschattungsfunktion gegeben ist. Die Bedenken werden nicht geteilt.</p>

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 40 „Dornbreite“  
 Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender und Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung
		<p>Die Bewertung des nach Auffassung des Einwenders biotopähnlichen Habitats ist nicht oder nur unzureichend erfolgt. Auch der Bezug zur näheren Landschaft hätte eine Umweltprüfung nötig gemacht. Zudem liegt nach Auffassung des Einwenders ein Zusammenhang zwischen dem von ihm angenommenen Biotop und dem nahegelegenen Teich vor. Durch etwaige Einfriedungen mit Zäunen wäre das angenommene Biotop zudem schlechter erreichbar.</p>	<p>In vorhandene Strukturen wie etwaige Habitats außerhalb des Plangebietes greift die vorliegende Planung nicht ein. Die im Plangebiet stattfindenden Eingriffe gelten gem. § 13a (2) 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig. Anhaltspunkte für Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen laut Aussage der Unteren Naturschutzbehörde nicht vor. Die vorliegende Planung stellt lediglich eine Nach- bzw. Umnutzung der bereits baulich beanspruchten Flächen der beiden Flurstücke entlang der Straße „An der Dornbreite“ dar und erweitert diese maßvoll auf das allseitig von Bebauung eingefasste Flurstück im Nordosten des Plangebiets. Der vom Einwender festgestellte Zusammenhang zwischen dem von ihm ausgemachten Biotop sowie dem Umfeld des südwestlich gelegenen Weihers wird bereits durch die Bestandsbebauung unterbrochen, weshalb die vorliegende Planung in dieser Hinsicht keine Verschlechterung darstellt. Durch die Planung zugelassene Einfriedungen können nicht nur als Zäune, sondern auch als Hecken und somit für Tiere durchlässig hergestellt werden, sodass diese nicht zwingend ein Hindernis dar-</p>

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 40 „Dornbreite“  
 Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender und Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung
			stellen.
6	<b>Einwender 5</b> 30.08.2021	Der Einwender äußert Bedenken bezüglich des alten und umfangreichen Baumbestandes im Plangebiet und befürchtet einen Kahlschlag. Deshalb fordert der Einwender den Erhalt der Bäume auf dem städtischen Grundstück.	Die vorliegende Planung beinhaltet keine explizite Aussage darüber, ob Gehölzbeseitigungen stattfinden, sodass es sich bei diesem Einwand um eine Mutmaßung handelt. Grundsätzlich sind Gehölzbeseitigungen im Zuge der Umsetzung zulässig, wenn sowohl die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen als auch die Baumschutzsatzung der Stadt Enger beachtet werden. Auf beides wird im Bebauungsplan hingewiesen. Ein expliziter Erhalt, beispielsweise durch eine entsprechende Festsetzung, ist indes nicht vorgesehen, da dieser unter Umständen im Widerspruch zur beabsichtigten baulichen Nutzung stehen könnte. Durch den Verzicht, der nicht gleichbedeutend mit der Absicht einer Gehölzbeseitigung ist, wird eine höhere Flexibilität für die künftige bauliche Nutzung ermöglicht. Der Anregung wird nicht gefolgt.
7	<b>Einwender 6</b> 05.09.2021	<p><i>Die Stellungnahme wurde in englischer Sprache verfasst. Sie wird nachfolgend im Original und übersetzt wiedergegeben. Die Abwägung erfolgt für die übersetzte Fassung.</i></p> <p>We are concerned because planned changes in the context of plan no. 40 Dornbreite in Enger (Germany) entails removal of trees. We plead for the preservation of the trees on the municipal property!</p>	

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 40 „Dornbreite“  
 Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender und Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung
		<p>We join our German friends in this.</p> <p>Der Einwender äußert Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung, da diese eine Gehölzbeseitigung beinhaltet. Es wird angeregt, die Bäume auf dem städtischen Grundstück zu erhalten.</p>	<p>Die vorliegende Planung beinhaltet keine explizite Aussage darüber, ob Gehölzbeseitigungen stattfinden, sodass es sich bei diesem Einwand um eine Mutmaßung handelt. Grundsätzlich sind Gehölzbeseitigungen im Zuge der Umsetzung zulässig, wenn sowohl die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen als auch die Baumschutzsatzung der Stadt Enger beachtet werden. Auf beides wird im Bebauungsplan hingewiesen. Ein expliziter Erhalt, beispielsweise durch eine entsprechende Festsetzung, ist indes nicht vorgesehen, da dieser unter Umständen im Widerspruch zur beabsichtigten baulichen Nutzung stehen könnte. Durch den Verzicht, der nicht gleichbedeutend mit der Absicht einer Gehölzbeseitigung ist, wird eine höhere Flexibilität für die künftige bauliche Nutzung ermöglicht. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

## Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

(alphabetisch)

Lfd. Nr.	Einwender und Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung
1	<b>Bezirksregierung Detmold – Dezernat 33 Ländliche Entwicklung und Bodenordnung</b> 13.08.2021	Die vorliegende Planung wurde auf die Bereiche Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), kommunales Abwasser sowie Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur geprüft. Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.  <u>Zusätzlicher Hinweis des Dezernats 32 (Regionalplanung)</u>  Soweit die vorliegende Bauleitplanung nicht gegen die Bestimmungen des § 8 BauGB verstößt, sind regionalplanerische Belange nicht berührt. Bei einer Abweichung von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes ist - soweit noch nicht erfolgt - eine vorherige landesplanerische Anfrage gem. § 34 (1) LPIG erforderlich. Dies gilt auch für Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB.	Es ist keine Abwägung erforderlich.  Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung verstößt die vorliegende Bauleitplanung nicht gegen § 8 BauGB. Eine landesplanerische Anfrage ist daher nicht erforderlich. Der Anregung wird nicht gefolgt.
2	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile – Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit.</b> 22.07.2021	Die Deutsche Telekom Technik GmbH (im Folgenden: Telekom) betreibt im Plangebiet keine Richtfunkverbindung. Daher bestehen keine Einwände gegen die Planung.  Es wird darum gebeten zu beachten, dass die Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus hat die Telekom weitere Richtfunktrassen bei Ericsson angemietet. Über deren Verlauf kann die Telekom keine Auskünfte erteilen. Es wird angeregt, die Firma Ericsson in die Beteiligung einzubeziehen, falls dies nicht bereits geschehen ist.	Es ist keine Abwägung erforderlich.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ericsson Services GmbH wurde bereits beteiligt.
3	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15</b> 27.08.2021	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 (1) TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevoll-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 40 „Dornbreite“  
 Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender und Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung
		<p>mächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Im Plangebiet sind noch keine Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden.</p> <p>Zur Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Tk-Linien im und außerhalb des Plangebietes erforderlich. Es wird darum gebeten, der Telekom zum Zweck der Koordinierung mitzuteilen, welche eigenen oder dem Plangeber bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf von Maßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p><b>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH – SIS/ND</b> 11.08.2021</p>	<p>Durch die vorliegende Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) wurde von der Stellungnahme informiert.</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 40 „Dornbreite“  
Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender und Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung
5	<b>Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Westfalen</b> 05.08.2021	Das Plangebiet befindet sich über 2,5 km von der Bundesautobahn (BAB) A30 entfernt. Belange einer BAB sind somit nicht betroffen.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
6	<b>Ericsson Services GmbH – Richtfunk-Trassenauskunft</b> 04.08.2021	Für das Plangebiet hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.  Es wird darum gebeten zu berücksichtigen, dass die Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson Netzes gilt und die Deutsche Telekom daher ebenfalls einzubeziehen ist, falls dies nicht bereits geschehen ist.  Es wird darum gebeten, von weiteren Anfragen abzusehen.	Es ist keine Abwägung erforderlich.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom wurde bereits beteiligt.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7	<b>Evangelische Kirche von Westfalen – Baukunst Denkmalpflege</b> 23.08.2021	Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Bedenken.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
8	<b>Fernstraßen-Bundesamt</b> 22.07.2021	Es wird auf die Zuständigkeitsverhältnisse im Rahmen der Beteiligung hingewiesen. Bei der Durchführung von Bauleitplanverfahren entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßenbundesamtes. Es ist lediglich die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
9	<b>Geologischer Dienst NRW</b> 26.08.2021	<u>Baugrund</u>  Es bestehen keine Bedenken. Der Geologische Dienst NRW empfiehlt, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.  <u>Schutzgut Boden</u>  Es wird angeregt, folgenden Hinweis zum Umgang mit Mutterboden in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Der Anregung wird gefolgt.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 40 „Dornbreite“  
Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender und Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung
		<p>Hinweis zur Verwendung von Mutterboden</p> <p>Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern oder später wieder einzubauen.</p>	
10	<p><b>Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld</b> 17.08.2021</p>	<p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
11	<p><b>Kreis Herford: Umwelt, Planen und Bauen</b> 23.08.2021</p>	<p>Gegen den Entwurf bestehen hinsichtlich § 1 (4) BauGB (Ziele der Raumordnung) keine Bedenken. Der Planungsbereich ist im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Aus Sicht der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde werden nach § 5 LPIG keine Bedenken erhoben.</p> <p>Dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) Satz 1 BauGB wird aufgrund der Darstellungen im Flächennutzungsplan Rechnung getragen.</p> <p>Aus Sicht des Brandschutzes bestehen hinsichtlich der Planung keine Bedenken, wenn im weiteren Verfahren folgende Punkte beachtet werden:</p> <p>1. Löschwasserversorgung Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung in Wohngebieten ist ein Grundschutz von 48 m³/h für den Zeitraum von 2 h aus dem öffentlichen Hydrantennetz sicherzustellen. Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal zwei Entnahmestellen sichergestellt wird.</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung der Löschwasserversorgung hat ergeben, dass diese für den Bereich mit einer Entnahmemenge von 96 m³/h sichergestellt ist.</p>

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 40 „Dornbreite“  
Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender und Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung
		<p>2. Zuwegungen Zuwegungen sind so herzustellen, dass sie für Fahrzeuge der Feuerwehr nutzbar sind. Hier ist insbesondere der Kurvenradius zu beachten (§ 5 MBO, DIN 14090, siehe Skizze). An Sackgasen oder Hinterlandbebauungen können im Einzelfall gesonderte Anforderungen gestellt werden.</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes wird darauf hingewiesen, dass in Hinblick auf den durch die Kindertagesstätte entstehenden Fahrzeugverkehr durch das Personal und die Eltern die Richtwerte der TA Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet einzuhalten sind. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die Kindertagesstätte ist durch eine entsprechende Anordnung der Park- und Halteplätze darauf zu achten, dass es zu keiner unzulässigen Lärmbelästigung der Nachbarschaft durch den Fahrzeugverkehr kommen kann.</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes wird angeregt, in der Begründung das Ergebnis der Abwägung der übrigen Umweltbelange gemäß § 1 (6) 7 BauGB und deren Relevanz für das Vorhaben mindestens in summarischer Weise darzustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist die Erschließung hinreichend gesichert. Weitere Details der Zuwegung sind objektbezogen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu klären.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da es sich trotz der Absicht, künftig im Plangebiet eine KiTa zu errichten, um einen Angebotsbebauungsplan handelt, der nicht konkret ein Vorhaben festsetzt, welches aufgrund seiner Verkehrserzeugung einer schalltechnischen Untersuchung bedürfte, genügt eine Nachweis im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>Die Begründung wird um eine Zusammenfassung der Umweltbelange ergänzt. Der Anregung wird gefolgt.</p>
12	<p><b>Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Minden-Lübbecke, Herford-Bielefeld</b> 06.08.2021</p>	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
13	<p><b>Stadt Bünde: Planungsamt</b> 26.07.2021</p>	Die Belange der Stadt Bünde werden nicht berührt. Es werden keine Anregungen vorgebracht.	Es ist keine Abwägung erforderlich.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 40 „Dornbreite“  
Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender und Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung
14	<b>Stadt Spenge: Stadtentwicklung, Infrastruktur, Ordnung, Bauen</b> 02.08.2021	Die Belange der Stadt Bünde werden nicht berührt. Es werden keine Anregungen vorgebracht.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
15	<b>Vodafone NRW GmbH</b> (ehemals Unitymedia) 26.08.2021	Gegen die Planung bestehen keine Einwände.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
16	<b>Westfalen Weser Netz GmbH: WWN Netzbau Herford</b> 09.08.2021	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
17	<b>Westnetz GmbH: Regionalzentrum Osnabrück – Netzplanung</b> 22.07.2021	Die Westnetz GmbH unterhält im Geltungsbereich keine Versorgungseinrichtungen. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Es ist keine Abwägung erforderlich.

Folgende beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Bielefeld
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte Portfoliomanagement – Träger öffentlicher Belange (Nordrhein-Westfalen)
- Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West
- Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile Rollout FNP 1 – Richtfunk-Trassenauskunft
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH – OZ/AF
- Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH
- Gemeinde Hiddenhausen: Amt für Gemeindeentwicklung
- Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden – Minden-Ravensberg-Lippe
- Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld
- Hansestadt Herford: Abteilung Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten
- Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 40 „Dornbreite“  
Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

- Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Bielefeld – Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe / Hauptsitz Bielefeld
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU
- LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld
- LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb
- LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen – Städtebau und Landschaftskultur
- OWL Verkehr GmbH
- Stadt Bielefeld: Bauamt
- Stadt Enger: Fachbereich I
- Stadt Enger: Fachbereich II
- Stadt Enger: Fachbereich III
- Stadt Enger: Fachbereich IV
- Stadt Enger: Gleichstellungsstelle
- Stadt Enger: Wirtschaftsbetriebe
- Stadtsportverband Enger
- Stadtwerke Herford GmbH